

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Muldenhammer

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26. 05. 2019 finden gleichzeitig die
  - Wahl zum **Europäischen Parlament**
  - **Gemeinderatswahl**
  - **Kreistagswahl**

statt.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Muldenhammer ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

<u>Nr. des Wahlbezirks</u>	<u>Abgrenzung</u>	<u>Lage des Wahlraumes</u>	<u>barrierefrei</u>
01	Herrenhaus	Klingenthaler Straße 29 OT Tannenbergesthal 08262 Muldenhammer	ja
02	Grundschule	Muldenberger Straße 7 OT Hammerbrücke 08262 Muldenhammer	nein
03	Dorfhaus	Carlsfelder Straße 19 OT Morgenröthe-Rautenkranz 08262 Muldenhammer	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. Mai 2019 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahlsonntag zur Zulassung der Wahlbriefe für die **Kommunalwahlen** um 15:00 Uhr in der Gemeinde Muldenhammer, Klingenthaler Straße 29, 08262 Muldenhammer, 1. Etage - Standesamt zusammen.  
Um 18 Uhr erfolgt an gleicher Stelle die Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe für die Wahl zum **Europäischen Parlament** um 14:00 Uhr wie folgt zusammen:

Briefwahlausschuss 1

Rathaus Klingenthal, kleiner Beratungsraum

Kirchstraße 14

08248 Klingenthal

und

Briefwahlausschuss 2

Rathaus Klingenthal, Erdgeschoss

Kirchstraße 14

08248 Klingenthal

Um 18 Uhr erfolgt an gleichen Stellen die Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament sind von weißer Farbe,
- die für die Gemeinderatswahl von blauer Farbe,
- die für die Kreistagswahl von rosa Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Bei der Wahl zum **Europäischen Parlament**:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5. Bei der **Gemeinderats- und Kreistagswahl**:

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

1. die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe Ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 und 6 KomWO bestimmten Reihenfolge,
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und bei der Kreistagswahl die nach § 20 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).

Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jeder Wahlberechtigte kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes (Vogtlandkreis) oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann an der Wahl nur in dem für ihn kleinsten Wahlgebiet

- bei Wahlberechtigung nur für den Kreistag das Gebiet des Wahlkreises 5 des Vogtlandkreises
  - bei Wahlberechtigung für den Kreistag und den Gemeinderat das Gebiet der Gemeinde Muldenhammer
- oder durch Briefwahl teilnehmen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und

dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Muldenhammer, den 16.04. 2019

Jürgen Mann  
Bürgermeister

